

Terminkalender für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der ehrenamtlichen und ggf. hauptamtlichen Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden am 5. Juni 2016

Für die Wahl des Bürgermeisters gelten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des ThürKWG entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung oder den §§ 24 und 25 ThürKWG etwas anderes ergibt.

Verwaltungsgemeinschaften führen die Aufgaben nach dem ThürKWG und der ThürKWO als Gemeindeverwaltung für ihre Mitgliedsgemeinden aus; dies gilt für erfüllende Gemeinden entsprechend.

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
6. Juni 1951 <u>Hinweis:</u>	Frühestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als hauptamtlicher Bürgermeister (Ausschluss der Wählbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit Für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister gibt es keine Altersgrenze	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG
5. Juni 1995	Spätestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als Bürgermeister (Vollendung des 21. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
5. Juni 2000	Spätestes Geburtsdatum für Wahlberechtigung (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wahlberechtigung	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 1 ThürKWG
5. Dezember 2015 <u>Hinweis:</u>	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um als ehrenamtlicher Bürgermeister wählbar zu sein (6 Monate am Tag der Wahl) – Prüfung der Wählbarkeit Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG § 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
<u>Hinweis:</u>	Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten weder für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern noch für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers einen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden – Prüfung des Wahlvorschlags	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, §§ 14 und 15 ThürKWG
5. März 2016	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um wahlberechtigt zu sein (3 Monate am Tag der Wahl) – Prüfung der Wahlberechtigung	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 1 ThürKWG
Rechtzeitig vor dem 5. März 2016	- Berufung des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landratsamt	Gemeinderat Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG, § 17 Abs. 1 ThürKWG
Zeitnah nach Berufung des Wahlleiters	- Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter - Bestellung eines Schriftführers - Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG, § 1 Abs. 1 ThürKWO, § 4 Abs. 4 ThürKWG, § 4 Abs. 7 ThürKWG
5. März 2016 (3 Monate vor der Wahl)	Frühester Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. In der Bekanntmachung Mitteilung, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar sind wie Deutsche. <u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 22. April 2016, dem 44. Tag vor der Wahl, Wahlvorschläge eingereicht und zurückgenommen werden.</u>	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
8. April 2016 (58. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO
Sofort nach Einreichung von Wahlvorschlägen	Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung zur Mängelbeseitigung bis zum 2. Mai 2016, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO
Sofort nach Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge	Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung bis zum 2. Mai 2016, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG, § 20 Abs. 1 ThürKWO
22. April 2016, 18.00 Uhr (44. Tag vor der Wahl)	- <u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 4, § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, § 21 ThürKWO
26. April 2016 (40. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG; § 1 Abs. 1 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 3. Mai 2016 (etwa bis 30. April 2016)	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung am 3. Mai 2016 (33. Tag vor der Wahl) zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge - Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber - Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürKWO, § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO
1. Mai 2016 (35. Tag vor der Wahl)	- Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 1 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
2. Mai 2016, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Auslegung der Unterstützungslisten	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG, § 20 Abs. 1 ThürKWO
2. Mai 2016, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	- Ende der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung - Ende der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen, sofern diese wegen Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürKWG
3. Mai 2016 (33. Tag vor der Wahl)	- Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge - Mitteilung einer ganz oder teilweisen Ungültigerklärung an den Beauftragten des Wahlvorschlages oder den Einzelbewerber - Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung - vorher Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc. (soweit dies nicht schon geschehen ist)	Wahlausschuss der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 ThürKWG, § 22 ThürKWO § 4 Abs. 7 ThürKWG § 1 Abs. 4 ThürKWO
3. Mai bis 9. Mai 2016, 18.00 Uhr (33. bis 27. Tag vor der Wahl)	Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen Entscheidungen des Wahlausschusses durch betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
9. Mai 2016, 18.00 Uhr (27. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Möglichkeit, Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu erheben	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens 10. Mai 2016, 24.00 Uhr (26. Tag vor der Wahl)	Nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG
Spätestens 12. Mai 2016 (24. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, der Erteilung von Wahlscheinen und in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG, § 8 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens 12. Mai 2016	- Herstellung der Stimmzettel (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge)	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWG, § 25 ThürKWO
	- Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWG; § 26 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 13. Mai 2016 (23. Tag vor der Wahl)	Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke, ggf. Briefwahlbezirke Hinweis: Keine gemeindeübergreifenden Briefwahlbezirke für die Kommunalwahlen	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 und 3 ThürKWG, § 4 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 13. Mai 2016	Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 ThürKWG, § 5 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 13. Mai 2016	Bestimmung des Wahlraumes für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 1 ThürKWO
Ab 13. Mai 2016 (23. Tag vor der Wahl)	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen Hinweis: Auch ein Wahlscheinantrag nur für die ggf. stattfindende Stichwahl kann bereits zu diesem Zeitpunkt gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 7 ThürKWG, §§ 13 bis 15, § 48a Abs. 2 Satz 2 ThürKWO
Ab 13. Mai 2016	Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahlschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO
Spätestens 14. Mai 2016 (22. Tag vor der Wahl)	Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge <u>oder</u> bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Hinweis auf das Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 18 ThürKWG, § 23 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Bis 15. Mai 2016 (21. Tag vor der Wahl)	Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	Gemeindeverwaltung	§ 7 ThürKWO
Spätestens am 15. Mai 2016 (21. Tag vor der Wahl)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 ThürKWG, § 12 ThürKWO
16. bis 20. Mai 2016 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)	- Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG § 9 ThürKWO
	- Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 ThürKWO
	- Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht		§ 9 Abs. 2 ThürKWO
Spätestens bis zum 16. Mai 2016 (20. Tag vor der Wahl)	Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik	Wahlleiter der Gemeinde	§ 23 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens 16. Mai 2016 (20. Tag vor der Wahl)	Soweit nicht der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt: - Berufung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der drei bis sieben Beisitzer der Wahlvorstände; Bestellung der Schriftführer	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 5 ThürKWG, § 2 Abs. 2 ThürKWO
	- Soweit Wahlausschuss die Geschäfte des Wahlvorstands wahrnimmt, Berufung von bis zu vier weiteren Beisitzern möglich	Wahlleiter der Gemeinde	§ 53 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem Wahltag	- Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben	Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 4 ThürKWO
	- Verpflichtung der Wahlvorsteher zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 3 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem Wahltag	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird - Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürKWO
Spätestens 26. Mai 2014 (10. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG, § 10 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens am 30. Mai 2016 (6. Tag vor der Wahl)	Wahlbekanntmachung (einschließlich Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes, zu dem am Tag nach der Wahl, dem 6. Juni 2016, die ggf. unterbrochene Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand fortgesetzt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 27 ThürKWO
2. Juni 2016 (3. Tag vor der Wahl)	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 11 Abs. 4 ThürKWO
3. Juni 2016, 18.00 Uhr (2. Tag vor der Wahl)	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO
4. Juni 2016 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für - Abschluss des Wählerverzeichnisses, - Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen	Gemeindeverwaltung	§ 11 Abs. 3 und 4 ThürKWO
4. Juni 2016 12.00 Uhr (Tag vor der Wahl)	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> spätere Erteilung nur noch nach § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 15 Abs. 8 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
5. Juni 2016	Wahltag		
Spätestens 5. Juni 2016, vor 8.00 Uhr	Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettel-Musters am/im Eingang des Wahlraum-Gebäudes, Einrichtung der Wahlzelle(n) im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahlisches	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO
Spätestens, 5. Juni 2016 vor 8.00 Uhr	- Ausstattung des Wahlvorstands - Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag)	Gemeindeverwaltung	§ 30 ThürKWO § 16 Abs. 2 ThürKWO
5. Juni 2016, vor 8.00 Uhr	- Zusammentritt des Wahlvorstands Sofern noch nicht geschehen: - Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands - Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung	Wahlvorstand Wahlvorsteher	
5. Juni 2016, um 8.00 Uhr, vor Beginn der Stimmabgabe	Eröffnung der Wahlhandlung: - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers - Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis - Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 31 ThürKWO
5. Juni 2016, 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr	Überwachung der Wahlhandlung	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 ThürKWG § 32 ThürKWO
5. Juni 2016, 15.00 Uhr	Ende der Möglichkeit, in den Fällen des § 13 Abs. 2 und des § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
5. Juni 2016, bis zum Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Sicherstellung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ruhe und Ordnung im Wahlraum	Wahlvorsteher	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 ThürKWG, § 32 ThürKWO
5. Juni 2016, bis zum Ende der Wahlhandlung	Kontrolle der ordnungsgemäßen Stimmabgabe	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§§ 33 bis 35 ThürKWO
5. Juni 2016, bis zum Ende der Wahlhandlung	ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand der Mitteilung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Wahlvorsteher	§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO
5. Juni 2016, bis zum Ende der Wahlhandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand (vgl. § 5 Abs. 3 ThürKWG), - Zuleitung des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine <u>oder</u> - Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind 	Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs.2 ThürKWG, § 36 Abs. 4 ThürKWO, § 15 Abs. 7 ThürKWO
5. Juni 2016, 18.00 Uhr Ende der Wahlhandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung, dass Wahlhandlung beendet ist - Sperrung des Zutritts zum Wahlraum, danach nur noch Stimmabgabe der um 18.00 Uhr im Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten - Erklärung, dass Wahlhandlung geschlossen ist - Ende des rechtzeitigen Zugangs von Wahlbriefen 	Wahlvorsteher	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 35 ThürKWO § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG § 36 ThürKWO
5. Juni 2016, nach dem Ende der Wahlhandlung	Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 5 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
5. Juni 2016, nach dem Ende der Wahlhandlung	- Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand - Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 4 ThürKWO
5. Juni 2016, nach dem Ende der Wahlhandlung	Ermittlung des Wahlergebnisses in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise	Wahlvorstand	§ 37 Abs. 1 bis 3 ThürKWO
5. Juni 2016, nach dem Ende der Wahlhandlung	Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung -Verpackung, Versiegelung der Wahlunterlagen und nach Möglichkeit Ablegen in Wahlurne mit Versiegelung der Wahlurne - Verschluss und Versiegelung des Wahlraums - Mitteilung des vom Wahlleiter bestimmten Zeitpunkts, zu dem der Wahlvorstand am nächsten Tag mit der Ermittlung des Wahlergebnisses fortzufahren hat	Wahlvorsteher	§ 37 Abs. 5 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	<u>In Gemeinden mit mehr als einem Stimmbezirk:</u> - Schnellmeldung des Wahlergebnisses für die einzelnen Stimmbezirke an den Wahlleiter der Gemeinde; - Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Gemeindevahlen an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik) <u>In Gemeinden mit einem Stimmbezirk:</u> Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindevahl an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 44 Abs. 1 ThürKWO § 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO § 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Anfertigen der Wahlniederschrift und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an Wahlleiter der Gemeinde	Schritfführer und Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde	§ 45 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung zur Verwahrung	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 3 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage an den Wahlausschuss der Gemeinde	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 1 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 ThürKWG, § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Übermittlung der festgestellten Wahlergebnisse für die Gemeindewahlen an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 7 ThürKWO
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Schnellstmöglich: Benachrichtigung des Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 29 ThürKWG
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 6 ThürKWG, § 48 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
<p>Sofern bei der Bürgermeisterwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl statt (§ 24 Abs. 8 Satz 2 ThürKWG).</p> <p>Für die Stichwahl am 19. Juni 2016 gilt hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung folgender Terminkalender:</p>			
5. Juni 2000	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bei der Stichwahl ist, wer für die erste Wahl stimmberechtigt war und die Wahlberechtigung nicht verloren hat	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 8 Satz 4 ThürKWG
Hinweis:	Wahlleiter, Wahlvorstand und Wahlausschuss der ersten Wahl führen auch die Stichwahl durch		§ 48a Abs. 4 und 5 ThürKWO
Unverzüglich	Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl	Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 3 ThürKWO
Unverzüglich	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben. Hinweis: Wahlscheinantrag für die Stichwahl kann bereits schon vor der ersten Wahl gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 2 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 19. Juni 2016	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO
Spätestens am 13. Juni 2016	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 27 ThürKWO
16. Juni 2016 (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWO
Spätestens bis 17. Juni 2016, 18:00 Uhr (2. Tag vor der Stichwahl)	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 48a Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO
18. Juni 2016 (Tag vor der Stichwahl)	Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
18. Juni 2016 12:00 Uhr (Tag vor der Stichwahl)	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 15 Abs. 8 ThürKWO
19. Juni 2016	Stichwahltag		
	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlhandlung - Ermittlung des Stichwahlergebnisses - Meldung des Stichwahlergebnisses - Feststellung des Stichwahlergebnisses - Benachrichtigung der Gewählten - Bekanntmachung des Stichwahlergebnisses 	siehe dazu die Ausführungen zur Wahl am 5. Juni 2016	§ 48a Abs. 5 ThürKWO